



Sitzungsordnung

Tischtennisverband Rheinland/Rheinhausen e.V.

Beschlossen: 15.03.2024
Verantwortlich: Präsidium
Genehmigt durch: Hauptausschuss
Veröffentlicht am: 18.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einladung zu Sitzungen und Versammlungen	3
2	Form und Frist der Einladung	3
3	Tagesordnung	4
4	Verschwiegenheit	4
5	Beschlussfähigkeit.....	4
6	Ausschluss bei Eigeninteresse	4
7	Vorsitz der Sitzungen und Versammlungen	4
8	Anträge „zur Geschäftsordnung“	5
9	Durchführung der Versammlungen und Sitzungen.....	5
10	Niederschrift.....	6
11	Schlussbestimmungen.....	6

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Sitzungsordnung nur die männliche Schreibweise bei den jeweiligen Funktionen verwendet. Jede Funktion schließt dabei sowohl die männliche als auch die weibliche Form mit ein.

Im Hinblick auf eine bevorstehende Änderung der Satzung entspricht der Begriff „Kreis“ in dieser Ordnung dem Begriff „Region“ in der Satzung bis zu deren Änderung.

1 Einladung zu Sitzungen und Versammlungen

Die Sitzungen auf Verbandsebene und Kreisebene werden von dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen:

- Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung, die Hauptausschuss- und Präsidiumssitzungen sowie die Sitzungen der Arbeitsgruppen unter seinem Vorsitz ein
- Die zuständigen Präsidiumsmitglieder berufen die Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen unter ihrem Vorsitz ein
- Der **Vizepräsident Jugend** beruft die Sitzung des Jugendausschusses ein
- Die jeweiligen Vorsitzenden berufen die Sitzungen der jeweiligen Arbeitsgruppen ein
- Die Kreisvorsitzenden berufen die Sitzungen des Kreisvorstandes ein
- Die genannten Personen werden nachfolgend „Vorsitzende“ genannt.

Die Häufigkeit der Mitgliederversammlung, der Hauptausschuss- und Präsidiumssitzungen regelt die Satzung.

Darüber hinaus tagen die Ausschüsse, Arbeitsgruppen und der Kreisvorstand, nachfolgend „Gremien“ genannt, wie folgt:

- Ausschüsse mindestens einmal pro Jahr
- Ständige und nicht ständige Arbeitsgruppen werden nach Bedarf einberufen
- Kreisvorstand mindestens einmal pro Jahr

In dringlichen Angelegenheiten kann der Präsident bzw. das verantwortliche Präsidiumsmitglied auf Einberufung der Gremien bestehen.

2 Form und Frist der Einladung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.

Zu den Sitzungen der übrigen Verbandsgremien soll der jeweilige Vorsitzende den Sitzungsteilnehmern spätestens 14 Tage vorher den Sitzungstermin mit Ort und Zeit mitteilen. Spätestens 8 Tage vorher ist den Sitzungsteilnehmern die offizielle Einladung mit Tagesordnung und 3 Tage vor der Sitzung die dazugehörenden Anlagen (Anträge, etc.) zu übermitteln.

Die Terminabstimmung hat grundsätzlich über ein geeignetes Onlineeinladungssystem (Besprechungsanfrage über MS Outlook unter Verwendung der offiziellen Mailadresse, Microsoft-Teams, Doodle, o.ä.) mit An- und Abmeldebestätigung der Mitglieder zu erfolgen.

Mitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mit.

3 Tagesordnung

Der jeweilige Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

Anträge zur Tagesordnung bedürfen der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden bis zu vier Tagen vor Beginn der Sitzung. Dringlichkeitsanträge zu Änderungen der Tagesordnung sind vor Beginn der Tagesordnung zu stellen und können mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

Bei Anträgen zu Satzungsänderungen in der Mitgliederversammlung sind die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des betreffenden Gremiums sowie grundsätzlich das Präsidium bei den Sitzungen aller Gremien.

4 Verschwiegenheit

Die Teilnehmer an Sitzungen sind verpflichtet, über personelle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren sowie für bestimmte Punkte, wenn dies von den Teilnehmern ausdrücklich beschlossen wurde. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

5 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeiten der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums regelt die Satzung. Die Beschlussfähigkeit der anderen Gremien ist hergestellt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6 Ausschluss bei Eigeninteresse

Personen dürfen an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken, wenn die Entscheidung sie selbst betrifft.

7 Vorsitz der Sitzungen und Versammlungen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Hauptausschuss und der Präsidiumssitzung führt der Präsident, in den anderen Gremien der in der Geschäftsordnung festgelegte Funktionsträger.

Der jeweilige Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, er leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Bei Verhinderung des jeweiligen Vorsitzenden obliegen diese Aufgaben dem festgelegten Vertreter oder einem vom Vorsitzenden beauftragten Mitglied des Gremiums.

8 Anträge „zur Geschäftsordnung“

Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit gestellt werden. Dies geschieht durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“. Über Anträge „zur Geschäftsordnung“ ist sofort zu beraten und zu beschließen.

Während der Beratung einer Angelegenheit kann jederzeit „Ende der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von den Mitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

9 Durchführung der Versammlungen und Sitzungen

Sitzungen der Gremien können sowohl in einer Anwesenheitssitzung als auch unter Nutzung geeigneter Medien als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die gewählte Form muss aus der Einladung ersichtlich sein.

Bei Video- oder Telefonkonferenzen haben die Teilnehmer die Verpflichtung, die generelle Vertraulichkeit analog einer Anwesenheitssitzung sicherzustellen.

Abstimmungen bei Telefon- oder Videokonferenzen sind möglich, wenn die teilnehmenden Gremienmitglieder alle mit der Abstimmung einverstanden sind. Ansonsten sind notwendige Abstimmungen per Umlaufbeschluss vorzunehmen. Die vorliegende Meinungsbildung innerhalb der Konferenz sollte unabhängig davon im Sitzungsprotokoll ersichtlich sein.

Der jeweilige Vorsitzende eröffnet die Versammlung bzw. die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung bzw. Sitzung fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Danach wird über die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten und entschieden.

Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann von der Reihenfolge abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Wortmeldungen sind deutlich anzuzeigen. Wenn sich mehrere Teilnehmer gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

Ein Sitzungsteilnehmer soll zu derselben Sache möglichst nur einmal sprechen. Es kann beschlossen werden, die Redezeit zu begrenzen.

Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen.

Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen.

Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, wird die Beratung abgeschlossen und, wenn nötig, abgestimmt.

Bei notwendigen Beschlüssen leitet der Vorsitzende diese damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut formuliert oder auf die Beschlussvorlage verweist.

Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung
2. Vertagung
3. Überweisung oder Rückgabe an ein Gremium
4. Schluss der Beratung

Im Übrigen ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst gestellte Antrag Vorrang.

10 Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
2. Teilnehmerliste und Name des Vorsitzenden
3. Namen der fehlenden Mitglieder
4. Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmungen
(Zu Angelegenheiten gem. § 5 sind im zur Verteilung vorgesehenen Exemplar nur allgemeine Formulierungen zu verwenden)
5. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung

Die Niederschrift ist vom jeweiligen Vorsitzenden und, falls eingesetzt, dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.

Die Niederschrift soll jedem Mitglied spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugeleitet werden. Einsprüche sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls mitzuteilen. Alle Sitzungsteilnehmer sind unmittelbar über den Einspruch zu informieren. Werden spätestens bis zum Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung Einwendungen erhoben, so kann die Sitzung deren Berichtigung beschließen. Nach Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung gilt die Niederschrift als genehmigt und kann nicht mehr geändert werden.

11 Schlussbestimmungen

Die Delegierten des Verbandstages sowie die Mitglieder des Präsidiums, des Hauptausschusses und der anderen Gremien sind unmittelbar nach Ihrer Wahl darauf hinzuweisen, dass die Sitzungsordnung zum Download auf der Homepage zur Verfügung steht.

Diese Sitzungsordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Hauptausschuss des RTTVR genehmigt und tritt am 15.03.2024 in Kraft.